



LANDESVERWALTUNGSGERICHT TIROL

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022

———— Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022 ————

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat mit 24. April 2023 gemäß § 9 Abs 2 lit c Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz – TLVwGG, LGBl Nr 148/2012 zuletzt geändert durch LGBl Nr 22/2023, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen im Jahr 2022 beschlossen.

Der Vizepräsident des
Landesverwaltungsgerichts Tirol:

Dr. Albin Larcher



Inhaltsverzeichnis

I.	Bericht über die Tätigkeit.....	- 1 -
1	Organisation	- 1 -
1.1	Gesetzliche Grundlagen	- 1 -
1.2	Zuständigkeiten	- 2 -
1.2.1	Obligatorische Zuständigkeit für Beschwerden	- 2 -
1.2.2	Fakultative Zuständigkeit für Beschwerden.....	- 3 -
1.3	Spruchkörper.....	- 3 -
1.4	Personelle Situation	- 4 -
1.5	Sitz und Ausstattung	- 4 -
1.6	Geschäftsverteilung	- 5 -
1.7	Vollversammlung	- 5 -
1.8	Evidenz.....	- 6 -
1.9	PräsidentInnenkonferenz.....	- 6 -
1.10	Ausgewählte Aus- und Weiterbildungen sowie EJTN- Richteraustauschprogramm der EU	- 7 -
2	Aktenanfall und Erledigungen	- 8 -
2.1	Zählweise der Rechtssachen	- 8 -
2.2	Anfall von Rechtssachen.....	- 9 -
2.3	Erledigung von Rechtssachen.....	- 20 -
2.3.1	Administrativverfahren	- 20 -
2.3.2	Strafverfahren	- 21 -
2.3.3	Sonstiges	- 21 -
II.	Bilanz – Erfahrungsbericht	- 22 -
1	Verfahren	- 22 -
1.1	Anfall von Rechtssachen.....	- 22 -
1.2	Erledigung von Rechtssachen.....	- 23 -
1.3	Teilnahme an mündlichen Verhandlungen.....	- 23 -
1.4	Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher	- 23 -
1.5	Höchstgerichtliche Verfahren	- 24 -
1.5.1	Beschwerden und Revisionen.....	- 24 -
1.5.2	Normprüfungsverfahren	- 26 -

I. Bericht über die Tätigkeit

1 Organisation

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Mit 1. Jänner 2014 wurden in Österreich unterhalb der Ebene des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofs Verwaltungsgerichte erster Instanz eingeführt. Nach dem Modell „9 + 2“ wurden auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht sowie in jedem Land ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit finden sich im Abschnitt A des achten Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl Nr 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 222/2022.

Nach Art 129 B-VG besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes. Dieses wurde für Tirol durch die Novelle LGBl Nr 147/2012 zur Tiroler Landesordnung 1989 auf Ebene der Landesverfassung eingerichtet - Tiroler Landesordnung 1989, LGBl Nr 61/1988 zuletzt geändert durch LGBl Nr 36/2022.

Nähere Regelungen über die Organisation des Landesverwaltungsgerichts einschließlich der erforderlichen dienstrechtlichen Sonderregelungen für die Landesverwaltungsrichter¹ werden durch einfaches Gesetz getroffen - Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz (TLVwGG), LGBl Nr 148/2012 zuletzt geändert durch LGBl Nr 22/2023.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte, ausgenommen des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen, ist im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 109/2021 einheitlich geregelt. Subsidiär anwendbar sind (eingeschränkt) das AVG, das VStG, die BAO, das AgrVG, das DVG sowie sinngemäß jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

¹ Soweit in diesem Tätigkeitsbericht für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden; vgl auch Art 14 der Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichts Tirol und Art 81 Tiroler Landesordnung 1989, LGBl Nr 61/1988 zuletzt geändert durch LGBl Nr 36/2022.

1.2 Zuständigkeiten

1.2.1 Obligatorische Zuständigkeit für Beschwerden

Art 131 Abs 1 B-VG normiert eine Generalklausel zugunsten der Verwaltungsgerichte der Länder. Die Landesverwaltungsgerichte sind somit für Bescheid-, Maßnahmen- und Säumnisbeschwerden zuständig, die weder in die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts noch in jene des Bundesverwaltungsgerichts fallen; somit insbesondere für Angelegenheiten der Landesverwaltung gemäß Art 15 Abs 1 B-VG, der mittelbaren Bundesverwaltung und der Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich.

Gemäß Art 131 Abs 3 B-VG erkennt das Bundesfinanzgericht über Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt – sofern nicht eine Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts gegeben ist – gemäß Art 131 Abs 2 B-VG über Bescheid-, Maßnahmen- und Säumnisbeschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Über die Verhängung von Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates (insbesondere Beugestrafen wegen Nichtbefolgung einer Ladung oder ungerechtfertigter Verweigerung einer Aussage sowie Beschwerden gegen eine zwangsweise Vorführung) – bei denen es sich um Akte der Gesetzgebung handelt – entscheidet ebenfalls das Bundesverwaltungsgericht. [Den Landesgesetzgebern ermöglicht Art 130 Abs 2 Z 4 B-VG die Einsetzung der Landesverwaltungsgerichte des jeweiligen Landes zur Entscheidung über die Verhängung von Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses des Landtages.]

Gemäß Art 130 Abs 2a B-VG erkennen schließlich die Verwaltungsgerichte über Beschwerden von Personen, die durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeit in ihren Rechten nach der – unionsrechtlichen – Datenschutzgrundverordnung verletzt zu sein behaupten.

Durch einfaches Materiengesetz kann der Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte verändert werden. Dabei kann der Bundesgesetzgeber Kompetenzverschiebungen sowohl von den Verwaltungsgerichten des Bundes auf jene der Länder als auch von den Landesverwaltungsgerichten auf die Verwaltungsgerichte des Bundes vornehmen (Art 131 Abs 4 B-VG). Der Landesgesetzgeber kann demgegenüber lediglich Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte auf die Verwaltungsgerichte des Bundes übertragen (Art 131 Abs 5 B-VG).

1.2.2 Fakultative Zuständigkeit für Beschwerden²

Für die – fakultativ vom Gesetzgeber vorgesehenen – Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (Art 130 Abs 2 Z 2 B-VG) ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig, soweit diese Angelegenheiten gemäß Art 14b Abs 2 Z 1 B-VG in Vollziehung Bundessache sind; im Wesentlichen kommt es darauf an, ob es sich um öffentliche Aufträge des Bundes oder eines diesem zugeordneten oder nahestehenden Rechtsträgers handelt. Die Landesverwaltungsgerichte sind im Umkehrschluss für Beschwerden über das Verhalten eines Auftraggebers iSd Art 14b Abs 2 Z 2 B-VG zuständig, dh in Fällen öffentlicher Aufträge eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines diesen nahestehenden Rechtsträgers.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden in dienstrechtlichen Streitigkeiten öffentlich Bediensteter (Art 130 Abs 2 Z 3 B-VG), die ebenfalls gesetzlich begründet werden kann, kommt dem Bundesverwaltungsgericht zu, sofern es sich um öffentlich Bedienstete des Bundes handelt. Besteht das Dienstverhältnis hingegen zu einem Land oder einer Gemeinde, ist für die – ebenfalls gesetzlich eröffnete – Beschwerde das Landesverwaltungsgericht zuständig. Abweichungen von dieser Zuständigkeitsverteilung sind nach Maßgabe des Art 131 Abs 4 und 5 B-VG möglich.

Der Bundes- oder Landesgesetzgeber kann die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze eröffnen (Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG). Die Zuständigkeit zur Entscheidung darüber richtet sich gemäß Art 131 Abs 6 B-VG nach den Bestimmungen des Art 131 Abs 1 bis 4 B-VG. Die Zuständigkeit folgt somit jener zur Entscheidung über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 B-VG (akzessorische Zuständigkeit). Kommt die Erhebung einer Beschwerde nach Art 130 Abs 1 B-VG in einer Angelegenheit – insbesondere mangels Beschwerdegegenstand – nicht in Betracht, besteht aufgrund der Generalklausel des Art 131 Abs 1 iVm Abs 6 B-VG eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder.

1.3 Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Tirol entscheidet entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgabe in der Regel durch Einzelrichter. In einigen wenigen Angelegenheiten ist eine Entscheidung durch Senate (bestehend aus drei Verwaltungsrichtern) vorgesehen, so beispielsweise in Angelegenheiten des Vergaberechts. Senatsentscheidungen mit Laienbeteiligung (ein Verwaltungsrichter, zwei Laienrichter) sind in verschiedenen Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren vorgesehen.

² vgl *Lechner-Hartlieb/Sembacher/Urban*, Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform – Zuständigkeiten von A bis Z (2013) S 4f mwN.

1.4 Personelle Situation

Das Landesverwaltungsgericht bestand am Ende des Berichtsjahres aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 37 weiteren Landesverwaltungsrichtern, wobei 12 Richterinnen und zwei Richter teilzeitbeschäftigt waren. Nach Durchführung eines entsprechenden Auswahlverfahrens war von der Landesregierung mit Wirksamkeit 01.02.2022 und 01.10.2022 jeweils ein Landesverwaltungsrichter neu bestellt worden.

Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Entlastung des Präsidenten und des Vizepräsidenten von richterlichen Aufgaben zugunsten von Angelegenheiten der Justizverwaltung sowie unter Berücksichtigung krankheitsbedingter Ausfälle standen dem Landesverwaltungsgericht auf das Berichtsjahr gerechnet im judiziellen Bereich rund 31,5 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) zur Verfügung.

Mit Jahresende waren in der Geschäftsstelle insgesamt 23 Personen tätig, davon 12 Personen in Teilzeit. Für die Evidenzstelle standen ein juristischer Mitarbeiter sowie eine weitere Mitarbeiterin zur Verfügung. Schließlich waren beim Landesverwaltungsgericht während des gesamten Berichtsjahres bis zu vier Juristen als Praktikanten beschäftigt.

Damit ergibt sich ein Personalstand von insgesamt 68 Personen.

1.5 Sitz und Ausstattung

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Innsbruck. Dort ist das Landesverwaltungsgericht im Amtsgebäude in der Michael-Gaismair-Straße 1 untergebracht. Das Landesverwaltungsgericht verfügt über einen eigenen – von den Büroräumlichkeiten getrennten und über eine Sicherheitschleuse zugänglichen – Verhandlungstrakt mit insgesamt fünf Verhandlungssälen sowie einem Informationsbüro, das gleichzeitig als Posteinlaufstelle und Amtskassa Verwendung findet. Einer der Verhandlungssäle ist mit einem Videokonferenzsystem ausgestattet.

Bei den Büroräumlichkeiten sind keine Reserven mehr vorhanden.

Das Landesverwaltungsgericht verfügt über eine eigene Bibliothek mit einem Bücherbestand von aktuell 2.026 Stück. Dieser Bücherbestand wird laufend aktualisiert und ergänzt. Darüber hinaus hat das Landesverwaltungsgericht über diverse Online-Bibliotheken Zugriff auf eine Vielzahl von Zeitschriften, Sammelwerken, Kommentaren, etc.

Die EDV-technische Ausstattung insgesamt ist ausreichend.

1.6 Geschäftsverteilung

Das Landesverwaltungsgericht hat im Voraus, für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr eine Geschäftsverteilung zu beschließen. In dieser Geschäftsverteilung sind die Geschäfte (die anfallenden Rechtssachen) auf die EinzelrichterInnen und Senate nach feststehenden Gesichtspunkten zu verteilen. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Senate und EinzelrichterInnen Bedacht zu nehmen. Auch die Bildung der Senate erfolgt in der Geschäftsverteilung (vgl § 18 TLVwGG).

Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss hat am 16.12.2021 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2022 beschlossen; am 16.03.2022, am 31.05.2022, am 25.07.2022, am 30.08.2022 und am 16.11.2022 wurden Änderungen der Geschäftsverteilung beschlossen.

1.7 Vollversammlung

Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Landesverwaltungsrichter bilden die Vollversammlung (vgl § 9 TLVwGG).

Im Berichtsjahr wurde eine Richterplanstelle neu besetzt. Gemäß § 2 Abs 2 TLVwGG werden die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts (Landesverwaltungsrichter) von der Landesregierung ernannt. Vor der Ernennung ist, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten handelt, ein Dreivorschlag der Vollversammlung einzuholen. Nach Art 5 Abs 2 der Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichts hat in diesem Zusammenhang der Präsident zur Vorbereitung der Beratung in der Vollversammlung aus dem Kreis der Landesverwaltungsrichter – nach Anhörung der Vollversammlung – einen oder mehrere Richter zu bestellen. Im Rahmen der Vollversammlung vom 01.03.2022 ist diese Anhörung erfolgt und in weiterer Folge wurde – nach vorausgegangener Ausschreibung – von Präsident, Vizepräsident und den bestellten Berichtern das Auswahlverfahren durchgeführt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wurde ein Bericht an die Vollversammlung verfasst, der auch zwei Dreivorschläge enthalten hat. Diese Dreivorschläge fanden in der Vollversammlung vom 03.05.2022 Zustimmung. Die Tiroler Landesregierung hat schließlich mit Wirksamkeit vom 01.10.2022 und mit Wirksamkeit vom 01.01.2023 zwei LandesverwaltungsrichterInnen neu bestellt.

In der Vollversammlung vom 03.05.2022 wurde auch noch der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021 beschlossen.

Schließlich wurde am 04.10.2022 eine weitere Vollversammlung abgehalten und der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss neu gewählt.

1.8 Evidenz

Der beim Landesverwaltungsgericht eingerichteten Evidenzstelle obliegt die vollständige und übersichtliche, allen Landesverwaltungsrichtern zugängliche Dokumentation der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts (vgl § 21 TLVwGG).

Sämtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts werden in der Evidenzstelle einheitlich mit Schlagworten versehen, allenfalls um Rechtssätze ergänzt und in die Evidenz-Datenbank eingetragen. Das Landesverwaltungsgericht verwendet dafür das Aktenverwaltungsprogramm „ELAK“. Diese interne Dokumentation steht allen Landesverwaltungsrichtern zur Verfügung.

Nach Erfassung der Entscheidungen in dieser internen Dokumentation werden jene Erkenntnisse und Beschlüsse, die veröffentlicht werden, anonymisiert und samt Rechtssätzen in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) eingepflegt. Grundsätzlich werden alle Entscheidungen – mit Ausnahme der sogenannten „Massenverfahren“ – im RIS veröffentlicht. Als „Massenverfahren“ definiert sind beispielsweise die gesamten Verwaltungsstrafverfahren im Bereich des Verkehrsrechts. Von diesen Verfahren werden nur Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung veröffentlicht. Alle übrigen Entscheidungen, insbesondere wenn es um den Vollzug von landesrechtlichen Materien geht, werden vollständig im RIS veröffentlicht. Darüber hinaus werden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung auch auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts – www.lvwg-tirol.gv.at – veröffentlicht.

Mit Stichtag 31. Dezember 2022 waren 11.494 Entscheidungen und Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichts Tirol im RIS veröffentlicht. Im Berichtsjahr wurden 1.441 Entscheidungen sowie 23 Rechtssätze im RIS erfasst. Diese im Vergleich zu den ergangenen Erledigungen niedrige Zahl ergibt sich daraus, dass Entscheidungen in diversen Materien nicht anonymisiert bzw veröffentlicht werden. Im Bereich der sogenannten Massenverfahren (zB KFG, StVO) liegt bereits umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vor, sodass die Veröffentlichung dieser Entscheidungen für den Rechtssuchenden keinen wirklichen Mehrwert bedeutet, weshalb aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Veröffentlichung dieser Entscheidungen verzichtet wird.

1.9 PräsidentInnenkonferenz

Im Berichtsjahr fanden unter dem Vorsitz des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich Konferenzen der PräsidentInnen und VizepräsidentInnen der neun Landesverwaltungsgerichte und der beiden Bundesverwaltungsgerichte statt. Die Konferenz im Frühjahr wurde in Wien abgehalten und die Konferenz im Herbst in Reichenau an der Rax.

Diese Konferenzen dienen vor allem dem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Neben dem Erfahrungsaustausch, der Beratung organisatorischer Belange und fachlicher Fragen wurde die bewährte Arbeit in den einzelnen Arbeitsgruppen (Aus- und Fortbildung, Verfahrensrecht und Außenauftitte der Verwaltungsgerichte) fortgesetzt. Als sehr zweckmäßig hat sich auch die regelmäßige Teilnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes an diesen Konferenzen erwiesen.

Die neun Verwaltungsgerichte der Länder sowie das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht haben im Jahr 2017 gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof und der Johannes Kepler Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation errichtet. Damit kann sichergestellt werden, dass aufbauend auf den hohen Qualifikationen der VerwaltungsrichterInnen eine regelmäßige Wissensaktualisierung und ein laufender Wissensaustausch sowohl in Rechtsfragen als auch in Managementfragen stattfinden (www.jku.at/oesterreichische-akademie-der-verwaltungsgerichtsbarkeit/).

1.10 Ausgewählte Aus- und Weiterbildungen sowie EJTN-Richteraustauschprogramm der EU

Vier RichterInnen besuchten die vom Dachverband der VerwaltungsrichterInnen organisierte Veranstaltung 27. Maiforum 2022: „Independence, Efficiency and Responsibilities“, Die Verwaltungsgerichte im Spannungsfeld zwischen Unabhängigkeit und Effizienz, Anforderungen – Herausforderungen am 06.05.2022 in Klagenfurt. Zwei RichterInnen haben am WU-Symposium „Bindungswirkungen zwischen Verfahren“ im November 2022 teilgenommen. Schließlich wurden auch die landesinternen Schulungsprogramme zur Rechtsprechung des EuGH, des VfGH und des VwGH von RichterInnen in Anspruch genommen. Eine Richterin nahm über live-stream am Grundrechtstag der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte - Rechtsetzung und Rechtsschutz im „Ausnahmestand“ teil.

An den Veranstaltungen im Rahmen des EJTN-Austauschprogrammes³ hat im Berichtsjahr coronabedingt niemand teilgenommen. Dieses Austauschprogramm – das vom Europäischen Parlament initiiert wurde – ermöglicht den Teilnehmern ua Kenntnisse über andere Justizsysteme zu erlangen und sich mit ihren Kollegen über Erfahrungen und die justizielle Praxis auszutauschen.

Im Herbst 2022 nahmen drei RichterInnen am EJTN-Austauschprogramm aus Lettland, Polen und Italien für eine Woche teil und erhielten Einblicke in die Verwaltungspraxis des Landesverwaltungsgerichts Tirol.

Eine Richterin hat an einer Studienreise der Verwaltungsrichtervereinigung nach Straßburg teilgenommen.

³ EJTN- Europäisches Netzwerk Fortbildung

2 Aktenanfall und Erledigungen

2.1 Zählweise der Rechtssachen

Bei der Zählweise der Rechtssachen bestehen zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten mitunter deutliche Unterschiede. Für das Landesverwaltungsgericht Tirol ist dazu Folgendes festzuhalten:

Wird eine Person in einem Straferkenntnis wegen mehrerer Übertretungen bestraft und wird gegen alle oder mehrere Bestrafungen Beschwerde erhoben, erfolgt die Zählung als eine Rechtssache. Dies gilt selbst bei Übertretungen nach verschiedenen Gesetzen. In Administrativverfahren liegt überdies auch dann nur eine Rechtssache vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien – uU auch mit unterschiedlichen Interessen – Beschwerde erheben.

In Vergabekontrollverfahren werden das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung und das anschließende Nachprüfungsverfahren ebenfalls nur als eine Rechtssache gezählt. Weiters liegt auch dann nur eine Rechtssache vor, wenn gegen dieselbe Auftraggeberentscheidung mehrere Bieter einen Nachprüfungsantrag stellen.

Verfahren vor den Höchstgerichten sowie Ersatzentscheidungen im Fall einer Behebung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts durch das Höchstgericht werden nicht als eigenständige Rechtssachen gezählt und somit auch nicht als neu angefallene Rechtssachen ausgewiesen.

2.2 Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 3.336 Rechtssachen neu angefallen. Es handelt sich dabei um 1.428 Rechtssachen in Administrativangelegenheiten (= 43%) sowie 1.908 Rechtssachen in Verwaltungsstrafangelegenheiten (= 57%).

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Verwaltungsstrafverfahren stellen sich wie folgt dar:

Anzahl Rechtsmaterie

415	COVID-19-Maßnahmengesetz inklusive Verordnungen und Epidemiegesetz 1950 – EpiG inklusive Verordnungen
345	Straßenverkehrsordnung 1960
274	Kraftfahrgesetz 1967
113	Alkoholdelikte nach der Straßenverkehrsordnung und dem Führerscheingesetz
62	Landes-Polizeigesetz
57	Bundesstraßen-Mautgesetz
48	Immissionsschutzgesetz-Luft
44	Tiroler Bauordnung 2022
42	Sicherheitspolizeigesetz
38	Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz
28	Ausländerbeschäftigungsgesetz
26	Versammlungsgesetz

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren stellen sich wie folgt dar:

Anzahl Rechtsmaterie

332	COVID-19-Maßnahmengesetz inklusive Verordnungen und Epidemiegesetz 1950 – EpiG inklusive Verordnungen
271	Tiroler Bauordnung 2022
131	Führerscheingesetz
66	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
63	Tiroler Mindestsicherungsgesetz
56	Gewerbeordnung 1994
41	Tiroler Tourismusgesetz
40	Maßnahmenbeschwerden
36	Tiroler Naturschutzgesetz 2005
32	Tiroler Jagdgesetz
28	Wasserrechtsgesetz 1959
28	Tiroler Grundverkehrsgesetz

Anknüpfend an die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol und die dort vorgesehene Einteilung ergibt sich folgendes Bild:

Gruppe Gewerberecht - Anlagen

- Bäderhygienegesetz - BHygG
- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 - EG-K 2013
- Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994
- Mineralrohstoffgesetz - MinroG
- Produktsicherheitsgesetz 2004 - PSG 2004
- Rohrleitungsgesetz
- Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020
- Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw Nichtrauchererschutzgesetz - TNRSRG
- Tiroler Campinggesetz 2001

<u>Akten insgesamt</u>	<u>94</u>
davon Rechtssachen nach der GewO 1994	79
davon Betriebsanlagenverfahren	25

Gruppe Berufsrecht

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG
- Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG
- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG
- Arbeitsruhegesetz - ARG
- Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG
- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG
- Arbeitszeitgesetz - AZG
- Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG
- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG
- Berufsausbildungsgesetz – BAG
- Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BO 1994
- Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG
- Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG

- Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG
- Notariatsordnung - NO
- Rechtsanwaltsordnung - RAO
- Tierärztegesetz
- Tierärztekammergesetz - TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG
- Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017
- Zivildienstgesetz 1986 - ZDG
- Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Tiroler Bergsportführergesetz - TBSFG
- Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz
- Tiroler Schischulgesetz 1995

Akten insgesamt 138
 davon Rechtssachen nach dem LSD-BG 38

Gruppe Vergaberecht

- Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018
- Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018
- Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012
- Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz - SFBG
- Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2018 – TVNG 2018

Akten insgesamt 5

Gruppe Abgaben-/Steuerrecht

- Finanzausgleichsgesetz - FAG
- Grundsteuergesetz 1955 - GrStG 1955
- Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987
- Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993
- Rundfunkgebührengesetz – RGG
- Tiroler Abfallgebührengesetz
- Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
- Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz - TFWAG
- Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- Tiroler Hundesteuergesetz
- Tiroler Jagdabgabengesetz
- Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006

- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)
- Tiroler Tierseuchenfondsgesetz
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles und Verfahren nach § 2 Abs 3)
- Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017
- Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Abgabengesetz - TVAG
- Tiroler Waldordnung 2005 (ausschl Verfahren nach § 10)

	<u>Akten insgesamt</u>	<u>102</u>
<u>davon Rechtssachen nach dem Tiroler Tourismusgesetz</u>		41

Gruppe Naturschutzrecht

- Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG
- Forstgesetz 1975
- Immissionsschutzgesetz-Luft - IG-L
- Umweltinformationsgesetz - UIG
- Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 - TUIG 2005
- Tiroler Waldordnung 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 10)

	<u>Akten insgesamt</u>	<u>103</u>
davon Rechtssachen nach dem TNSchG 2005		50
Rechtssachen nach dem IG-L		48

Gruppe Anlagenrecht - Umwelt

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002
- Altlastensanierungsgesetz
- Bundes-Umwelthaftungsgesetz - B-UHG
- Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996
- Emissionszertifikatgesetz 2011 - EZG 2011
- Umweltmanagementgesetz - UMG
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000
- Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959
- Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- Tiroler Umwelthaftungsgesetz - T-UHG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>69</u>
davon Rechtssachen nach dem WRG 1959	36
Rechtssachen nach dem AWG 2002	23

Gruppe Agrarrecht

- Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 - GSLG 1970
- Wald- und Weideservitutengesetz
- Tiroler Almschutzgesetz
- Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 - TFLG 1996
- Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969 – TLSG 1969

<u>Akten insgesamt</u>	<u>24</u>
davon Rechtssachen nach dem TFLG 1996	18

Gruppe Bau- und Raumordnungsrecht

- Denkmalschutzgesetz – DMSG
- Kostenbeitragsverordnung 2017
- Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012 – TAHG 2012
- Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022
- Tiroler Bauproduktegesetz - TBG 2016
- Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
- Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageengesetz 2013 - TGHKG 2013
- Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TiKG 2000
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022
- Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 - SOG 2021

<u>Akten insgesamt</u>	<u>348</u>
davon Rechtssachen nach der TBO 2022	315

Gruppe Landwirtschaftsrecht

- Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG
- EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG
- Fleischuntersuchungsverordnung 2006 - FIUVO
- Futtermittelgesetz 1999 - FMG 1999
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG
- Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007
- Pflanzenschutzgesetz 2018
- Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- Tierarzneimittelkontrollgesetz - TAKG
- Tiergesundheitsgesetz - TGG

- Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 - TKZVO 2009
- Tiermaterialiengesetz - TMG
- Tierschutzgesetz - TSchG
- Tierseuchengesetz - TSG
- Tiertransportgesetz 2007 - TTG 2007
- Vermarktungsnormengesetz - VNG
- Weingesetz 2009
- Landarbeitsordnung 2000 - LAO 2000
- Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- Tiroler Fischereigesetz 2020
- Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- Tiroler Jagdgesetz 2004 - TJG 2004
- Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- Tiroler Pflanzengesundheitsgesetz
- Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- Tiroler Tierzuchtgesetz 2019 - TTZG 2019

<u>Akten insgesamt</u>	<u>90</u>
davon Rechtssachen nach dem TJG 2004	45
Rechtssachen nach dem TSchG	15

Gruppe Grundverkehrsrecht

- Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- Tiroler Höfegesetz - THG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>29</u>
------------------------	-----------

Gruppe Sicherheitsrecht

- Bankwesengesetz - BWG
- Börsegesetz 2018 – BörseG 2018
- Datenschutzgesetz 2000 - DSG
- Eingetragene Partnerschaft - Gesetz - EPG
- Glücksspielgesetz - GSpG
- Meldegesetz 1991 - MeldeG
- Namensänderungsgesetz - NÄG
- Personenstandsgesetz 2013 - PStG 2013
- Preisauszeichnungsgesetz - PrAG
- Preistransparenzgesetz
- Tiroler Jugendgesetz
- Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz - TKKMG
- Tiroler Wettunternehmergesetz

<u>Akten insgesamt</u>	<u>32</u>
davon Rechtssachen nach dem MeldeG	25

Gruppe Sicherheitspolizeigesetz

- AIDS-Gesetz 1993
- Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz - AGesVG
- Geschlechtskrankheitengesetz
- Grenzkontrollgesetz - GrekoG
- Pyrotechnikgesetz 2010 - PyroTG 2010
- Sicherheitspolizeigesetz - SPG
- Sprengmittelgesetz 2010 - SprG
- Strafregistergesetz 1968
- Vereinsgesetz 2002 - VerG
- Waffengesetz 1996 - WaffG
- Landes-Polizeigesetz
- Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>151</u>
davon Rechtssachen nach dem Landes-Polizeigesetz	69

Gruppe Beschwerderecht - Maßnahmen - Aufsicht

- Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz - SPG
- Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG
- Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- Innsbrucker Wahlordnung 2011 – IWO 2011
- Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO
- Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994
- Tiroler Landtagswahlordnung 2017 – TLWO 2017
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles und Verfahren nach § 2 Abs 3 sowie ausgenommen Verfahren nach dem II. Teil)
- Versammlungsgesetz 1953

<u>Akten insgesamt</u>	<u>68</u>
davon Maßnahmenbeschwerden	40

Gruppe Fremdenrecht

- Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG (soweit nicht § 16 zur Anwendung gelangt)
- Integrationsgesetz - IntG
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG
- Passgesetz 1992
- Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>82</u>
davon Rechtssachen nach dem NAG	68

Gruppe Gesundheitsrecht

- Apothekengesetz
- Arzneimittelgesetz - AMG
- Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 - AWEG 2010
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz - GESG
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG
- Hebammengesetz - HebG
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG
- Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz - KAKuG
- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz - MABG
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- MTD-Gesetz
- Psychotherapiegesetz
- Rezeptpflichtgesetz
- Sanitätergesetz - SanG
- Tuberkulosegesetz
- Zahnärztegesetz – ZÄG
- Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Gemeindesaniättsdienstgesetz
- Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004
- Tiroler Krankenanstalten-Gesetz - Tir KAG
- Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>29</u>
------------------------	-----------

Gruppe Epidemiegesetz 1950 – COVID-19-Gesetze des Bundes

- COVID-19-Gesetze des Bundes inklusive Verordnungen
- Epidemiegesetz 1950 – EpiG inklusive Verordnungen
(ausgenommen Verfahren nach § 7a)

Akten insgesamt 498

Gruppe Epidemiegesetz 1950 – Rechtsschutz bei Absonderungen

- Epidemiegesetz 1950 – EpiG (ausschließlich Verfahren nach § 7a)

Akten insgesamt 67

Gruppe Sozialrecht

- Bundespflegegeldgesetz - BPGG
- Tiroler Grundversorgungsgesetz
- Tiroler Heimgesetz 2005
- Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz - TKJHG
- Tiroler Mindestsicherungsgesetz - TMSG
- Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- Tiroler Teilhabegesetz - TTHG

Akten insgesamt 73

davon Rechtssachen nach dem TMSG 63

Gruppe Schul-/Bildungsrecht

- Bundes-Personalvertretungsgesetz - PVG
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 - HSG 2014
- Schulpflichtgesetz 1985
- Schülerbeihilfengesetz 1983
- Universitätsgesetz 2002 - UG
- Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- Tiroler Musikschulgesetz
- Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

Akten insgesamt 22

Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht

- Apothekerkammergesetz 2001
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B-GIBG
- Patentanwaltsgesetz
- Pensionsgesetz 1965
- Tierärztekammergesetz - TäKamG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Zahnärztekammergesetz - ZÄKG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Ziviltechnikergesetz 2019 - ZTG 2019 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - BLKUFG 1998
- Gemeindebeamtengesetz 1970
- Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - GKUFG 1998
- Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - G-GIBG 2005
- Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)
- Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970
- Landesbeamtengesetz 1998
- Landesbedienstetengesetz - LBedG
- Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - L-GIBG 2005
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984
- Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - MDG
- Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
- Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 - TLDHG 2014

Akten insgesamt 21

Gruppe Anlagenrecht - Verkehr

- Bundesstraßengesetz 1971 - BStG 1971
- Eisenbahngesetz 1957 - EibG
- Kraftfahrlineiengesetz - KfIG
- Straßentunnel-Sicherheitsgesetz - STSG
- Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003
- Tiroler Starkstromwegegesetz 1969
- Tiroler Straßengesetz
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem II. Teil)

Akten insgesamt 12

Gruppe Verkehrsrecht - Spezial

Administrativverfahren:

- Führerscheingesetz - FSG
- Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967
- Luftfahrtgesetz - LFG
- Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 - LSG 2011
- Schifffahrtsgesetz - SchFG

Verwaltungsstrafverfahren:

- Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG
- Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs 3 Z 4 FSG
- Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes
- Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes

<u>Akten insgesamt</u>	<u>291</u>
davon nach dem Führerscheingesetz	131

Gruppe Gefahrgutrecht - Straße

- ADR - Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- Containersicherheitsgesetz - CSG
- Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>9</u>
------------------------	----------

Gruppe Allgemeine Rechtssachen

<u>Akten insgesamt</u>	<u>979</u>
------------------------	------------

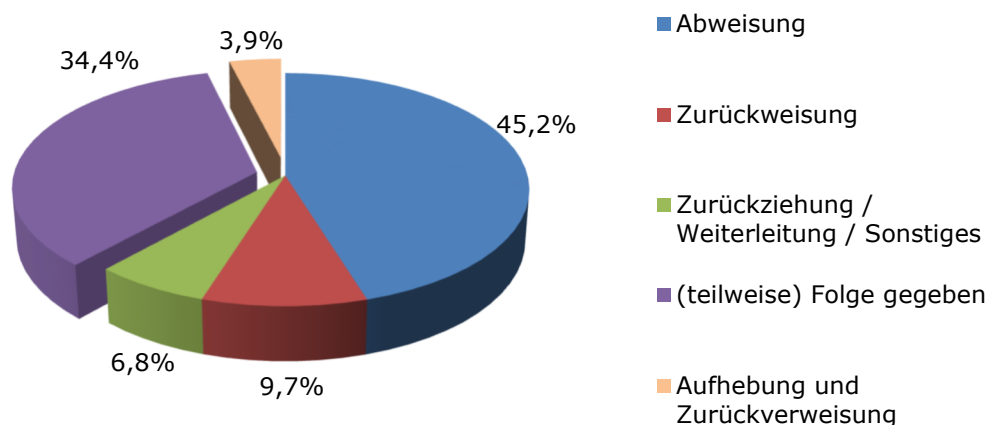
2.3 Erledigung von Rechtssachen

Im Berichtsjahr wurden 3.332 Rechtssachen einer Erledigung zugeführt. 1.879 Rechtssachen betreffend Verwaltungsstrafverfahren und 1.421 Rechtssachen betreffend Administrativverfahren wurden mit Erkenntnis oder Beschluss erledigt (insgesamt also 3.300 Rechtssachen). In 32 Angelegenheiten erfolgte eine Weiterleitung der Beschwerde oder eine sonstige Erledigung.

Von den Erledigungen entfielen 90 auf Akten aus dem Jahr 2019 und früher, 94 auf Akten aus dem Jahr 2020, 1.073 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2021 sowie 2.075 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2022.

2.3.1 Administrativverfahren

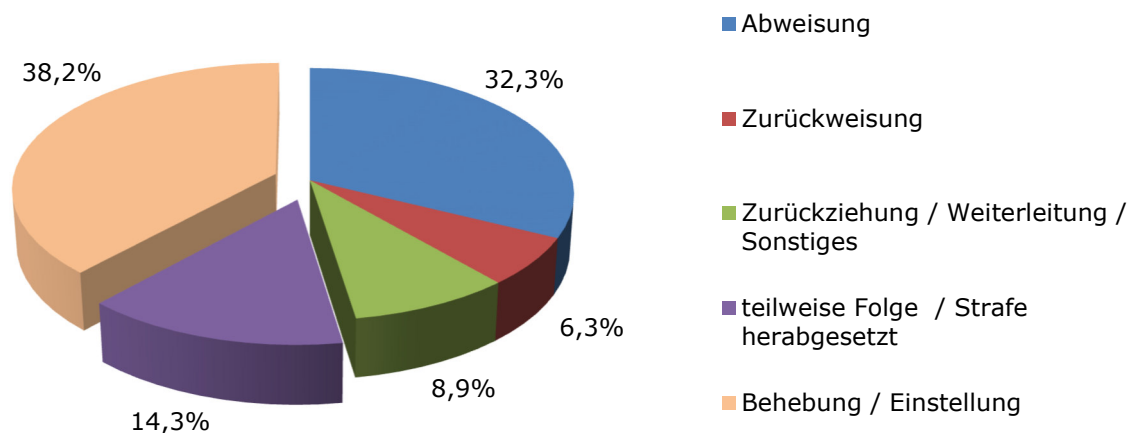
In Administrativverfahren wurde die erhobene Beschwerde in 843 Fällen (45,2%) abgewiesen, in 181 Fällen (9,7%) zurückgewiesen und in 126 Fällen (6,8%) zurückgezogen, weitergeleitet oder einer sonstigen Erledigung zugeführt. In 641 Fällen (34,4%) wurde der Beschwerde (teilweise) Folge gegeben und in 73 Fällen (3,9%) ist eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides erfolgt.⁴



⁴ Die Differenz zur Zahl der oa Erledigungen ergibt sich daraus, dass bei Vorliegen mehrerer Spruchpunkte diese einzeln erfasst wurden, was in manchen Fällen zu einer mehrfachen Zählung der einzelnen Akten führte.

2.3.2 Strafverfahren

In Strafverfahren wurde die erhobene Beschwerde in 865 Fällen (32,3%) abgewiesen, in 170 Fällen (6,3%) zurückgewiesen und in 238 Fällen (8,9%) zurückgezogen, nicht behandelt oder einer sonstigen Erledigung zugeführt. In 1.025 Fällen (38,2%) wurde die angefochtene Entscheidung behoben bzw das Verfahren eingestellt und in 384 Fällen (14,3%) wurde der Beschwerde teilweise Folge gegeben bzw die Strafe herabgesetzt.⁵



2.3.3 Sonstiges

In 17 Fällen wurde ausgesprochen, dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist und in 2.877 Fällen, dass gemäß § 25a Abs 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig ist (Möglichkeit der Erhebung einer außerordentlichen Revision). In 406 Fällen war die Revision gemäß § 25a Abs 4 VwGG unzulässig (Revision wegen Verletzung in Rechten gänzlich ausgeschlossen).

In 1.488 Verfahren (somit in 45,1% aller Fälle) wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Anzahl der fortgesetzten Verhandlungen betrug 118.

Eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer lag in 1.287 der Verfahren (38,6%) vor.

Im Berichtsjahr wurden 28 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt. Alle Anträge wurden abgewiesen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol betrug im Berichtsjahr 4,7 Monate.

⁵ Vgl FN 4.

II. Bilanz – Erfahrungsbericht

1 Verfahren

1.1 Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind 3.336 Akten neu angefallen, 105 Akten weniger als im Vorjahr. Damit ist der Aktenanfall im Vergleich zum Jahr 2021 um 3,1% gesunken.

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Verwaltungsstrafverfahren liegen weiterhin bei den Rechtssachen aus dem Verkehrsbereich. In diesem Bereich ist der Aktenanfall leicht zurückgegangen.

Im Jahr 2021 sind 259 Rechtssachen wegen Übertretungen nach den COVID-19-Gesetzen sowie dem Epidemiegesetz 1950 inklusive Verordnungen angefallen. Im Berichtsjahr war in diesen Materien ein Anstieg um 156 Verfahren zu verzeichnen.

<u>Verkehrsrecht</u>	2021	2022
Straßenverkehrsordnung	355	345
Kraftfahrgesetz	397	274
Bundesstraßen-Mautgesetz	111	57
Alkoholdelikte nach der StVO und dem FSG	94	113
zusammen	<u>957</u>	<u>789</u>

<u>Weitere Verwaltungsstrafmaterien</u>	2021	2022
COVID-19-Gesetze und EpiG inkl Verordnungen	259	415
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	107	38
Landes-Polizeigesetz	80	62

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren sind bei den Verfahren nach den COVID-19-Gesetzen sowie dem Epidemiegesetz 1950 inklusive Verordnungen angefallen. Im Jahr 2021 sind diesem Bereich 161 Verfahren angefallen. Im Berichtsjahr ist die Anzahl dieser Verfahren von 161 auf 332 angestiegen.

	2021	2022
COVID-19-Gesetze und EpiG inkl Verordnungen	161	332
Tiroler Bauordnung 2022	280	271
Führerscheingesetz	124	131
Tiroler Mindestsicherungsgesetz	83	63
Gewerbeordnung 1994	69	56
Maßnahmenbeschwerden	31	40

1.2 Erledigung von Rechtssachen

Im Jahr 2021 wurden 3.105 Akten durch Beschluss oder Erkenntnis erledigt; im Jahr 2022 waren es 3.300 Akten. Die Erledigungsrate ist somit im Berichtsjahr um 195 Erledigungen bzw um 6,3% angestiegen.

Die Anzahl der unerledigten Fälle betrug am Ende des Berichtsjahres 1.637. Am 31.12.2021 waren demgegenüber 1.641 Verfahren offen.

1.3 Teilnahme an mündlichen Verhandlungen

Die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, ist Partei im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht. Allerdings nehmen Vertreter der belangten Behörden kaum die Möglichkeit wahr, an Beschwerdeverhandlungen teilzunehmen und sich entsprechend einzubringen. Eine Ausnahme stellen hier Verfahren in Bausachen und bei Maßnahmenbeschwerden dar. Bei diesen Verfahren erscheinen Vertreter der belangten Behörden regelmäßig zu den ausgeschriebenen Verhandlungen. Es wäre durchaus zu begrüßen, wenn auch in allen übrigen Verfahren Behördenvertreter vermehrt die Parteirechte nutzen und an den Beschwerdeverhandlungen teilnehmen würden. Von den Formalparteien nehmen regelmäßig Vertreter der Tiroler Umweltanwaltschaft, der Tierschutzombudsperson, der Finanzpolizei und der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) an den Verhandlungen teil.

1.4 Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher

Bei 721 mündlichen Verhandlungen vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol war die Anwesenheit von Zeugen erforderlich. Insgesamt sind im Berichtsjahr 1.278 Personen als Zeugen vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol erschienen. An 128 Zeugen wurden Zeugengebühren in der Gesamthöhe von EUR 5.227,70 ausbezahlt. Dabei wurden in 40 Fällen Zeugengebühren in der Höhe von insgesamt EUR 2.437,30 durch die zuständige „Kostenbeamtin“ und in einem Fall durch Festsetzung mit Bescheid in der Höhe von EUR 78,20 schriftlich bekannt gegeben.

Zudem war in 331 Verfahren (10%) die Beiziehung von Sachverständigen notwendig.

In zehn Verfahren wurden nichtamtliche Sachverständige herangezogen, wobei Sachverständigengebühren in der Höhe von EUR 22.716,35 zur Auszahlung gebracht wurden. In neun von diesen Fällen wurden die Gebühren (EUR 22.386,35) dem Landesverwaltungsgericht wieder refundiert.

In 61 Fällen wurden Dolmetscher beigezogen, wobei Dolmetschergebühren in der Höhe von insgesamt EUR 8.581,30 zur Auszahlung gebracht wurden.

1.5 Höchstgerichtliche Verfahren

1.5.1 Beschwerden und Revisionen

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurden im Jahr 2021 insgesamt 143 außerordentliche Revisionen und 10 ordentliche Revisionen (6,5% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren) an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Im Berichtsjahr waren es insgesamt 189 außerordentliche und 15 ordentliche Revisionen (6,2% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren).

Von den belangten Behörden (Art 133 Abs 6 Z 2 B-VG) wurden im Berichtsjahr vier Amtsrevisionen (zwei außerordentliche Revisionen und zwei ordentliche Revisionen) erhoben, davon

Anzahl Behörde

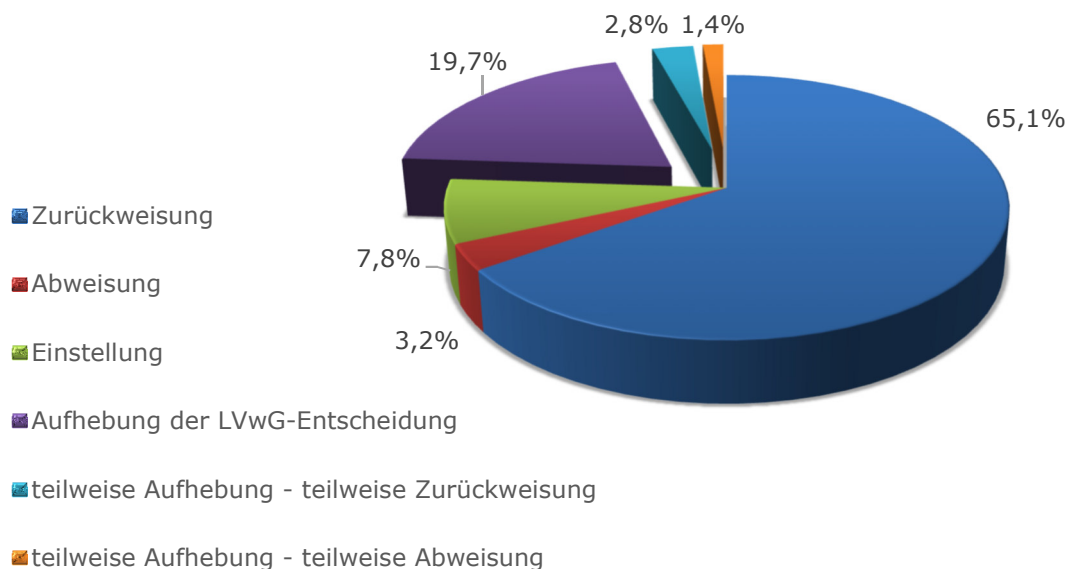
- 1 Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck
Tiroler Bauordnung
- 1 Bezirkshauptmannschaft Lienz
Epidemiegesetz
- 1 Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Führerscheingesetz
- 1 Bezirkshauptmannschaft Imst
Tiroler Teilhabegesetz

Schließlich wurden im Berichtsjahr drei Amtsrevisionen (zwei außerordentliche und eine ordentliche Revision) von der zuständigen Bundesministerin oder vom zuständigen Bundesminister (Art 133 Abs 6 Z 3 B-VG) erhoben, davon

Anzahl Minister

- 2 Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abfallwirtschaftsgesetz
- 1 Bundesminister für Inneres
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

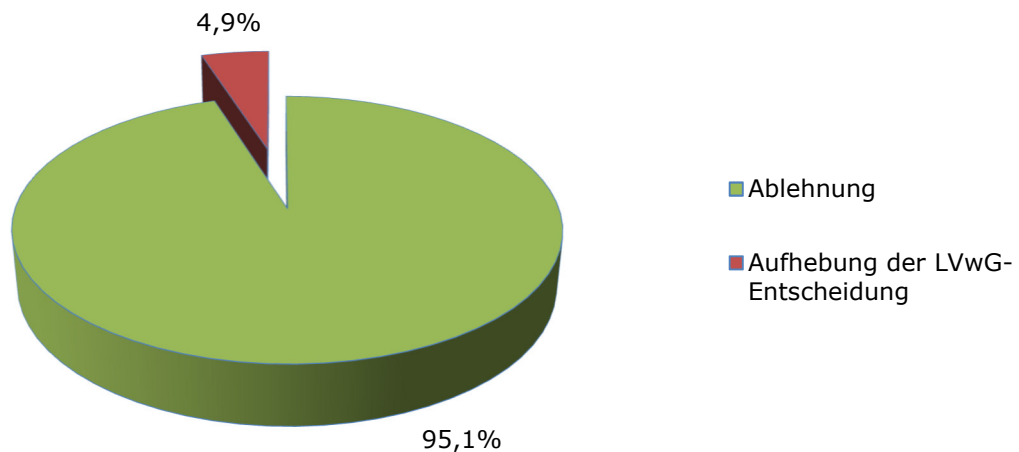
Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 218 Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol. In 142 Fällen (65,1%) hat er die Revision zurückgewiesen; in 7 Fällen (3,2%) hat er die Revision als unbegründet abgewiesen und in 17 Fällen (7,8%) wurde das Verfahren eingestellt. 43 Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol (19,7%) wurden vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben. In 6 Fällen (2,8%) hat er die Entscheidung teilweise aufgehoben und die Revision teilweise zurückgewiesen. In drei Fällen (1,4%) hat er die Entscheidung teilweise aufgehoben und die Revision teilweise abgewiesen.



Es wurden sieben Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof gestellt, drei Anträgen wurde stattgegeben und vier Anträgen wurde nicht stattgegeben.

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurden im Jahr 2021 insgesamt 73 Beschwerden (2,4% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren) an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Im Berichtsjahr waren es insgesamt 86 Beschwerden (2,6% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren).

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 61 Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol. In 58 Fällen (95,1%) wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, dabei wurden 42 Fälle dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. In drei Fällen (4,9%) wurden Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts aufgehoben.



Beim Verfassungsgerichtshof wurde kein Verfahrenshilfeantrag gestellt.

1.5.2 Normprüfungsverfahren

Das Landesverwaltungsgericht hat im Berichtsjahr insgesamt neun Normprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof gerichtet. Über fünf der gestellten Anträge hat der Verfassungsgerichtshof zwischenzeitlich entschieden.

V 191/2022

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 07.11.2018, ZI IL-VK-StVO-3015/5-2018, am 26.11.2018 durch Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen kundgemacht, mit der für die B 177 Seefelder Straße eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h in beiden Fahrtrichtungen erlassen wurde, ihrem ganzen Inhalt nach wegen Kundmachung in gesetzwidriger Weise aufzuheben.

Begründet wurde der Antrag des Landesverwaltungsgerichts damit, dass das Vorschriftszeichen „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h“ in Fahrtrichtung Seefeld entgegen dem in Rede stehenden Verordnungstext in § 2.3 auf der linken und nicht auf der rechten Fahrbahnseite angebracht worden sei.

Zudem betrage die Distanz zwischen dem Anfang der Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h und dem Ende entgegen dem Verordnungstext in § 2.1 nicht 1.560 m, sondern nur 1.550 m und liege somit eine Differenz von 10 m vor.

Die Nichtübereinstimmung der verordnungsgemäß festgelegten Distanz zwischen Anfang und Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h mit der tatsächlich kundgemachten Distanz führe ebenso zu einer nicht gesetzmäßigen Kundmachung im Sinne des § 44 Abs 1 StVO 1960 und damit zur Rechtswidrigkeit der Verordnung, wie das Anbringen des Verkehrszeichens „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h“ entgegen dem Verordnungstext in § 2.3 auf der linken und nicht auf der rechten Fahrbahnseite, wenngleich iSd § 52 lit a Z 10b StVO das „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens sowie auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden könne.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

V 181/2022-8

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag beehrte das Landesverwaltungsgericht die in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kramsach vom 23.09.2019 beschlossene Verordnung, mit welcher auf Grund des § 4 Abs 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes die Abgabenhöhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt wurde - wobei die Abgabe jeweils dem gesetzlich vorgesehenen Höchstsatz entsprach - als gesetzwidrig aufzuheben.

Begründet wurde der Antrag unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. März 2022, V 54/2021, damit, dass die Gemeinde Kramsach mit der angefochtenen Verordnung jeweils den gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag für die Freizeitwohnsitzabgabe festgelegt habe, jedoch weder dem Verwaltungsakt noch den im anhängigen Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol erstatteten Äußerungen Ausführungen dazu zu entnehmen seien, welcher Art die nicht durch Benützungsgebühren und das Freizeitwohnsitzpauschale abgegoltenen finanziellen Belastungen sind, auf die von der Gemeinde im Rahmen der Festlegung der Abgabenhöhe Bedacht zu nehmen sei.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28.11.2022 hat dieser die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kramsach vom 23.09.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe als gesetzwidrig aufgehoben.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Freizeitwohnsitzabgabe, bei welcher es sich finanzverfassungsrechtlich um eine Zweitwohnsitzabgabe handelt, als solche

den Gemeinden ermöglichen soll, jene Aufwendungen abzudecken, die durch Zweitwohnsitze in den Gemeinden entstehen.

Im Fall der Festlegung der Abgabe mit dem Höchstsatz muss erkennbar sein, dass es sich bei den darzulegenden Aufwendungen um überdurchschnittliche Aufwendungen handelt. Dabei haben Aufwendungen, die durch Benützungsgebühren oder Fremdenverkehrsabgaben finanziert werden, außer Betracht zu bleiben. Allgemeine Ausführungen etwa zur regionalen oder wirtschaftlichen Stellung einer Gemeinde und den Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen reichen dagegen nicht hin, den Höchstsatz zu begründen (vgl VfGH 7.3.2022, V 54/2021, mit Hinweis auf VfSlg. 18.792/2009).

Da weder dem Verwaltungsakt noch den im Verfahren erstatteten Äußerungen Ausführungen dazu zu entnehmen waren, welcher Art die finanziellen Belastungen sind, auf die vom Gemeinderat im Rahmen der Festlegung der Höhe der Abgabe Bedacht zu nehmen ist, erwies sich die Verordnung als gesetzwidrig.

V 155/2022

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht § 7 Abs 6 und § 7 Abs 3 zweiter Satz der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, 4. COVID-19-SchuMaV), BGBl II Nr 58/2021, in eventuelle § 7 Abs 6 erster Satz der erwähnten Verordnung aufzuheben.

Zu Grunde gelegen war dem Antrag ein Strafverfahren, in welchem dem Beschwerdeführer eine Verköstigung eines Hausgastes nach 19:00 Uhr zur Last gelegt wurde, obwohl nach den damals geltenden Bestimmungen der 4. COVID-19-SchutzMaV eine solche nur bis 19:00 Uhr zulässig war. Fallbezogen war dies allerdings deshalb nicht möglich, weil der im Katastrophendienst tätige Hausgast (Schneeräumung) einsatzbedingt erst nach 19:00 Uhr wieder in den Beherbergungsbetrieb zurückgekehrt ist.

Begründet wurde der Antrag des Landesverwaltungsgerichts (zusammengefasst) damit, dass die zitierten Bestimmungen gegen den Gleichheitssatz und das allgemeine Sachlichkeitsgebot verstoßen sowie dem Bestimmtheitsgrundsatz gemäß Art 18 B-VG nicht genügen würden.

Der Verordnungsgeber habe zwar mit dem Regelungsregime des § 7 der 4. COVID-19-SchuMaV erkannt, dass ein Betretungsverbot in einer derart absoluten Form unsachlich wäre und eine gebotene Differenzierung dahingehend vorgenommen, ob es sich um die Bewirtschaftung von sogenannter „Laufkundschaft“ oder um Beherbergungsgäste handle und in Folge Ausnahmen vom absoluten Betretungsverbot vorgesehen.

Die gegenständliche pauschale Beschränkung der Verköstigungsmöglichkeiten im Zeitraum von 06:00 bis 19:00 Uhr verabsäume es allerdings, Ungleiches ungleich zu behandeln, da für Personen, welche aus gerechtfertigten Gründen nicht von den Ausgangsbeschränkungen erfasst seien und zu Recht in Beherbergungsbetrieben nächtigen würden bzw nicht von den Betretungsverböten erfasst seien, andere Regelungen zu gelten hätten, als für den von den Ausnahmebestimmungen nicht betroffenen Teil der Bevölkerung. Es widerspreche dem Gleichheitssatz, dass Personen, die aufgrund erforderlicher beruflicher Zwecke oder aufgrund von Gefahrenabwendung/Hilfeleistung, deren Beginn/Beendigung auch außerhalb des Zeitfensters zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr liegen könne, faktisch eine rechtskonforme Verköstigungsmöglichkeit genommen werde, obwohl sie sich rechtmäßig in den Betriebsstätten aufhalten dürften.

Weiters lasse der Verordnungsgeber völlig unberücksichtigt, dass es sich um vereinzelte zu verköstigende Personen handle, die teilweise gezwungenermaßen – je nach Beendigung ihrer Tätigkeiten, für welche eine Ausnahme von den allgemeinen Ausgangsbeschränkungen bestehe – vor 06:00 Uhr oder nach 19:00 Uhr verköstigt werden müssten.

Weshalb Personen, für welche eine Ausnahme nach dem § 7 Abs 3 der 4. COVID-19-SchuMaV gilt, auch den allgemeinen zeitlichen Beschränkungen unterliegen sollten, sei für das Landesverwaltungsgericht Tirol sohin nicht nachvollziehbar. Die Bestimmung des § 7 Abs 6 der 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl II Nr 58/2021, widerspreche damit dem allgemeinen Sachlichkeitsgebot.

Aus dem Wortlaut des § 7 Abs 3 (letzter Satz) der 4. COVID-19-SchuMaV ist zu entnehmen, dass die Verabreichung und Konsumation von Speisen und Getränken „tunlichst“ in der Wohneinheit zu erfolgen habe.

Der Interpretationsspielraum bzw das unterschiedliche Verständnis des Begriffes „tunlichst“ entspreche nicht der Rechtsordnung, da es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handle, wofür insbesondere in Verwaltungsstrafverfahren kein Platz bestehe.

Eine eindeutige und unmissverständliche Regelung hätte durch das schlichte Weglassen des Begriffes „tunlichst“ bewirkt werden können, diesfalls wäre eine eindeutige „Hat“-Bestimmung vorgelegen, welche dem Bestimmtheitsgebot entsprochen hätte. Ausgehend von der gegenständlichen Formulierung ergebe sich jedoch ein Interpretationsspielraum bzw erschließe sich dem Rechtsunterworfenen im Verwaltungsstrafverfahren nicht eindeutig, dass eine Konsumation in der Wohneinheit/dem Zimmer verpflichtend zu erfolgen habe.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

V 200/2022

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht die folgende Wortfolge im § 3 der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Innsbruck vom 16.7.2015 zu Zahl MagIbk/6629/PW- PWV/2,

„Bereich östlich des Inn:

Karl-Kapferer-Straße, Siebererstraße, Gleiskörper der ÖBB zwischen Siebererstraße und Olympiabücke, Olympiasstraße, Anton-Melzer-Straße, Egger-Lienz-Straße zwischen Anton-Melzer-Straße und Fritz-Pregl-Straße, Fritz-Pregl-Straße, Schöpfstraße zwischen Fritz-Pregl-Straße und Peter-Mayr-Straße, Peter-Mayr-Straße zwischen Schöpfstraße und Maximilianstraße, Maximilianstraße zwischen Peter-Mayr-Straße und Kaiser-Josef-Straße, Kaiser-Josef-Straße, Anichstraße zwischen Kaiser-Josef-Straße und Innrain, Blasius-Hueber-Straße zwischen Innrain und orografisch rechtem Innufer, orografisch rechtes Innufer zwischen Universitätsbrücke und Emile-Bethouart-Steg.

Ausgenommen hiervon sind die Karl-Kapferer-Straße und die Siebererstraße."

bzw in eventu die gesamte Verordnung mangels ordnungsgemäßer Kundmachung als gesetzwidrig aufzuheben. Des Weiteren wurden verschiedene Eventualanträge gestellt.

Begründend führte das Landesverwaltungsgericht aus, dass an mehreren Stellen der Aufstellungsort der Verkehrszeichen zur Kundmachung der Kurzparkzone um deutlich mehr als 5 m vom eigentlichen Beginn und Ende der Kurzparkzone abweiche. So sei das entsprechende Verkehrszeichen beim Straßenverlauf „Anichstraße zwischen Kaiser-Josef-Straße und Innrain, Blasius-Hueber-Straße zwischen Innrain und orografisch rechtem Innufer“ nicht am Beginn des umschriebenen Kurzparkzonenbereiches aufgestellt worden, sondern am rechten Fahrbahnrand des Innrains, und zwar deutlich mehr als 5 m vor der Kreuzung des Innrains mit der Anichstraße.

Weiters seien entsprechende Verkehrsschilder betreffend Anfang und Ende der Kurzparkzone nicht – wie verordnet - an der Kreuzung Egger-Lienz-Straße/Fritz-Pregl-Straße angebracht worden, sondern bei östlicher Fahrtrichtung auf der Egger-Lienz-Straße deutlich vor dem mit dieser Kreuzung verordneten Beginn der Kurzparkzone bzw bei westlicher Fahrtrichtung deutlich nach dem verordneten Ende der Kurzparkzone.

Unter Verweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 18.5.2004, 2002/17/0271) sowie des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 07.10.2020, V 336/2020) sei aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichts im vorliegenden Fall die Kundmachung der Kurzparkzonenverordnung nicht in gesetzmäßiger Weise erfolgt, da festgestellt worden sei, dass an mehreren Stellen zwischen dem Aufstellungsort des Verkehrszeichens über Beginn und Ende der Kurzparkzone und dem tatsächlich verordneten Beginn und Ende der Kurzparkzone ein Abstand von

deutlich mehr als 5 m bestehe. Insofern werde dem Erfordernis nicht entsprochen, dass an allen Einfahrts- und Ausfahrtsstraßen, auf denen die Kurzparkzone legal erreicht bzw legal verlassen werden kann, die Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit a Z 13d und 13e StVO gesetzeskonform angebracht sind. Dies gelte jedenfalls für die mit „Bereich östlich des Inn:“ umschriebene Kurzparkzone.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

V 208/2022

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht die lit a der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 05.11.2002, an der Amtstafel vom 25.11.2002 bis zum 13.12.2002 angeschlagen und durch Vorschriftenzeichen kundgemacht, betreffend die Festlegung einer gebührenfreien Kurzparkzone auf der Südseite der Straubstraße von der Kreuzung mit der Fuxmagengasse bis zur Kreuzung mit der Bruckergasse mit einer maximalen Kurzparkdauer von 180 Minuten von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr, ausgenommen Feiertage, in eventu die gesamte Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben.

Begründet wurde der Antrag des Landesverwaltungsgerichts wie folgt:

Eine Kurzparkzone ist durch ein Zeichen "Kurzparkzone" bzw "Ende der Kurzparkzone" im Sinn des § 52 Z 13d und 13e StVO 1960 zu kennzeichnen. Dies sehe die gegenständliche Verordnung auch vor, wenn dort das Inkrafttreten der Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen bestimmt werde.

Gegenständlich sei nicht erkennbar, dass zur Tatzeit die ostseitige Einfahrtsstelle die Straubstraße innerhalb eines derartigen Gebietes gelegen wäre, an dessen Einfahrtsstellen ein Vorschriftzeichen „Kurzparkzone“ aufgestellt gewesen sei. Alleine die Bruckergasse sei von der gegenständlichen Verordnung nicht umfasst, sodass die Kreuzung Straubstraße/Bruckergasse eine Einfahrtsstelle in die nach lit a der Verordnung ausgewiesene Kurzparkzone bilde. Es sei ohne weiteres erkennbar, dass an dieser östlichen Einfahrtsstelle in die Straubstraße (Kreuzung Bruckergasse) kein Vorschriftenzeichen „Kurzparkzone“ angebracht war.

Nach der Bestimmung nach § 52 lit a Z 13d StVO 1960 wäre jedoch die Verordnung an dieser Einfahrtsstelle durch das Zeichen „Kurzparkzone“ auf der linken Straßenseite der Straubstraße anzubringen gewesen, da sich lit a der Verordnung auf die Südseite der Straubstraße beziehe.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

V 52/2022-9

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrte das Landesverwaltungsgericht die Feststellung in Bezug auf die nicht gehörige Kundmachung der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 08.06.2020, mit der auf der L 246 Hahntennjochstraße, 1. Teil, auf der L 72 Hahntennjochstraße, 2. Teil und auf der L 266 Bsclaber Straße ein Fahrverbot für laute Motorräder erlassen wird, GZ VSR-VO-Lrg/Außerfern/260-2020, dass die Verordnung nicht ordnungsgemäß kundgemacht ist.

Begründet wurde der Antrag des Landesverwaltungsgerichts damit, dass nach § 2 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 8. Juni 2020, die Kundmachung dieser Verordnung gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch Aufstellung der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 6b StVO 1960 "Fahrverbot für Motorräder" samt Zusatztafel gemäß § 54 Abs 1 StVO 1960 an im Einzelnen genannten Standorten erfolge. Zudem seien an sämtlichen Einmündungen nicht untergeordneter Straßen (§ 19 Abs 6 StVO 1960) in den betroffenen Streckenabschnitt entsprechende Straßenverkehrszeichen samt Zusatztafeln anzubringen.

Nach § 44 Abs 1 StVO 1960 seien Verordnungen durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen. Gemäß § 51 Abs 1 StVO 1960 seien Vorschriftszeichen vor der Stelle, für die sie gelten, anzubringen. Wenn die Vorschrift für eine längere Straßenstrecke gelte, müsse das Ende der Strecke durch ein gleiches Zeichen (mit der Zusatztafel "Ende") beschildert werden. Für Straßeneinmündungen lege § 51 Abs 5 StVO 1960 fest, dass eine Beschränkung auch schon auf der einmündenden Straße (mit einer Zusatztafel mit Pfeilen) angezeigt werden könne.

In der Gemeinde Bsclabs befände sich bei drei Einmündungen von Gemeindestraßen in den vom Fahrverbot betroffenen Streckenabschnitt der L 266 Bsclaber Straße (auf der Höhe der Hausnummern 11a und 37 sowie auf Höhe des "Gasthofs zur Gemütlichkeit") keine Beschilderung entsprechend § 2 der angefochtenen Verordnung. Dies sei durch das Baubezirksamt Reutte, Straßenbau, bestätigt worden. Die betroffenen Gemeindestraßen würden jeweils eine Mehrzahl von Häusern erschließen und keine untergeordneten Straßen iSd § 19 Abs 6 StVO 1960 darstellen.

Zudem sei ein weiterer Kundmachungsmangel darin zu erblicken, dass das Straßenverkehrszeichen, welches das Ende des Geltungsbereiches der angefochtenen Verordnung anzeige, auf der L 266 Bsclaber Straße bei Straßenkilometer 9,500 + 98 Meter auf der linken Straßenseite, auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens, angebracht sei. Auch dieser Umstand sei durch das Baubezirksamt Reutte, Straßenbau, bestätigt worden. Diese Form der Kundmachung sei für ein Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 6b StVO 1960 weder gesetzlich vorgesehen noch werde dies in der angefochtenen Verordnung angeordnet. Das Straßenverkehrszeichen sei daher

gemäß § 48 Abs 2 StVO 1960 auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.06.2022 wurde festgestellt, dass die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 8. Juni 2020, GZ VSR-VO-Lrg/Außerfern/260-2020, im Umfang der Wortfolgen "und auf der L 266 Bsclaber Straße" im Titel der Verordnung, "sowie auf der L 266 Bsclaber Straße von Straßenkilometer 9,500 +98m in der Gemeinde Pfafflar und Straßenkilometer 0,00 +38m in der Gemeinde Elmen" in § 1 sowie der Wortfolgen "L 266 Bsclaber Straße bei km 0,00 +38m" und "L 266 Bsclaber Straße bei km 9,500 +98m" in § 2 gesetzwidrig war.

Begründend wurde ausgeführt, dass gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 die im § 43 StVO 1960 bezeichneten Verordnungen, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen sind und treten mit deren Anbringung in Kraft (vgl VfSlg 18.710/2009, 19.409/2011). Der Vorschrift des § 44 Abs 1 StVO 1960 ist immanent, dass die bezüglichlichen Straßenverkehrszeichen dort angebracht sind, wo der räumliche Geltungsbereich der Verordnung beginnt und endet (vgl VfSlg 20.251/2018).

Dies gilt auch für Einmündungen in einen Streckenabschnitt, auf dem eine Verkehrsbeschränkung gilt. Daher sieht der Gesetzgeber mit § 51 Abs 5 StVO 1960 die Möglichkeit vor, die Beschränkungen schon auf der einmündenden Straße durch die betreffenden Vorschriftszeichen mit einer Zusatztafel mit Pfeilen anzuzeigen. Demnach hat eine ordnungsgemäße Kundmachung der Verordnung iSd § 44 Abs 1 StVO 1960 am Beginn und am Ende des betroffenen Streckenabschnittes sowie bei jeder Einmündung in den betroffenen Streckenabschnitt zu erfolgen (vgl VfGH 24.9.2018, V30/2018; 1.3.2022, V308/2021).

§ 2 der angefochtenen Verordnung ordnet darüber hinaus – neben im Einzelnen angeführten Kundmachungsstandorten auf den von dem verordneten Fahrverbot betroffenen Streckenabschnitten – ausdrücklich an, dass bei der Kundmachung der Verordnung sämtliche Einmündungen nicht untergeordneter Straßen (§ 19 Abs 6 StVO 1960) in den betroffenen Streckenabschnitt durch Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 6b StVO 1960 samt entsprechender Zusatztafeln zu berücksichtigen sind.

Eine Kundmachung, die nicht an allen Örtlichkeiten dem Gesetz entspricht, ist mangelhaft. Eine auf diese Weise kundgemachte Verordnung ist zwar existent, jedoch bis zur Behebung des Mangels mit Gesetzwidrigkeit behaftet (vgl VfGH 24.9.2018, V30/2018 mwN).

V 71/2022-6; V 73/2022-6; V 78/2022-6

Mit den auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Anträgen begehrte das Landesverwaltungsgericht die Feststellung, dass § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 18. März 2020, LGBl Nr 33/2020, nach § 2 Z 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, LGBl 33/2020, in eventu § 4 Abs 1, Abs 2, Abs 4 und Abs 5 dieser Verordnung gesetzeswidrig war.

Diesen Anträgen liegen drei Bescheidbeschwerden jeweils in der Angelegenheit der Entschädigung des Verdienstentganges nach § 20 iVm § 32 EpiG hinsichtlich der Betriebsschließung eines Gastgewerbebetriebes für den Zeitraum (ua) vom 17. März 2020 bis zum 25. März 2020 durch Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Kufstein bzw Schwaz bzw Landeck über verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950, jeweils vom 13. März 2020, zu Grunde.

Begründend wurde unter Verweis auf jene Bedenken, welche bereits im zu Zahl V 512/2020 protokollierten Normprüfungsverfahren vorgebracht wurden, ausgeführt, dass § 4 der bezeichneten Verordnung - wonach gemäß der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes das COVID-19-Maßnahmengesetz eine Ermächtigung zum Untersagen des Verlassens der eigenen Wohnung nicht enthalte - ohne gesetzliche Ermächtigung erlassen wurde.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 29.04.2022 wurden die zu den Zahlen V 71/2022, V 73/2022 und V 78/2022 protokollierten Anträge mangels Präjudizialität zurückgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, dass der angefochtene § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 18. März 2020, LGBl Nr 33/2020, lediglich bei offenkundig unrichtiger (denkunmöglicher) Anwendung eine Voraussetzung der Entscheidung des Gerichtes in den Anlassfällen bildet (vgl etwa VfSlg 10.640/1985, 12.189/1989, 15.237/1998, 16.245/2001 und 16.927/2003).

Das Landesverwaltungsgericht Tirol sieht die Relevanz der angefochtenen Verordnungsbestimmung für seine Verfahren mit Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VwGH 16.11.2021, Ro 2021/03/0018) darin, dass der Umfang des jeweiligen – auf die Verordnungen der näher bezeichneten Bezirkshauptmannschaften kausal und allein zurückzuführenden – Verdienstentganges davon abhängt, ob die angefochtene Verordnungsbestimmung des Landeshauptmannes von Tirol damals in Existenz stand oder nicht: Würde der Verfassungsgerichtshof ihre Rechtswidrigkeit feststellen, wäre der jeweils entstandene Verdienstentgang infolge der Anlassfallwirkung allein durch die Verordnungen der näher bezeichneten Bezirkshauptmannschaften verursacht.

Damit spricht das Landesverwaltungsgericht Tirol aber bloß mittelbare, wirtschaftliche Auswirkungen der angefochtenen Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol auf der Tatsachenebene an. Solche wirtschaftlichen Auswirkungen führen noch nicht dazu, dass das Landesverwaltungsgericht Tirol diese Verordnung, die Gastgewerbetreibende auch nicht zum Adressaten hatte, im Sinne von Art 89 Abs 2 iVm Art 135 Abs 4 B-VG "anzuwenden" hätte. Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat den Umfang des jeweiligen Verdienstentganges zu bestimmen, der allein auf die Verordnungen der näher bezeichneten Bezirkshauptmannschaften vom März 2020 zurückzuführen ist. Aus diesem Grund ist es denkunmöglich, dass das antragstellende Verwaltungsgericht die angefochtene Verordnung anzuwenden hatte.